

Kategorie:Remote Stationen

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)
[Visuell Wikitext](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

[Uhr \(Quelltext anzeigen\)](#)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:32

[Uhr \(Quelltext anzeigen\)](#)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 4:

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/II_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.

– Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb **das** Re motefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung:

Zeile 4:

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/II_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.

+ Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb **als** Re motefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung:

Version vom 30. Dezember 2018, 14:32 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► [Remote Stationen](#) (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- [Multi User Remote SDR](#)

O

- [OE1XHQ Remote Station](#)

-
- [OE3NKA Remote Station](#)

R

- [Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich](#)